

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0034/20
Sachbearbeiter: Thewes, Heike	Datum: 25.02.2020
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Bau- und Verkehrsausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan "Solarpark A8 Heusweiler" in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zu den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Anlagen:

1. Vorentwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan
2. Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Eiweiler / Ortsrat Kutzhof / der Bau- und Verkehrsausschuss / der Gemeinderat beschließt

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A8 Heusweiler“ gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in den Ortsteilen Eiweiler und Kutzhof. Im Rahmen der Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Die Sunera Erneuerbare Energien GmbH hat mit Schreiben vom 26.09.2019 den Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung eines Solarparks entlang der BAB 8 in den Bereichen Kirschhof und Numborn gestellt.

In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 21.10.2019 stellte das Unternehmen das Projekt vor. Nach positiver Resonanz aller Parteien wurden zwischenzeitlich die entsprechenden Planungsunterlagen durch ein Planungsbüro erstellt, so dass die entsprechenden Beschlüsse für das Aufstellungsverfahren gefasst werden können.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer insgesamt ca. 5,6 ha großen Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 4,7 MWp geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilt sich in zwei Teilbereiche auf, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden: Zum einen auf einer Teilfläche in der Gemarkung Kirschhof (nördlich der BAB 8) auf einer Fläche von ca. 2,3 ha mit einer Leistung von ca. 2,0 MWp, zum anderen auf einer Teilfläche in der Gemarkung Numborn (südlich der BAB 8) auf einer Fläche von ca. 3,2 ha mit einer Leistung von ca. 2,7 MWp.

Der produzierte Strom reicht aus, um in der Endausbauphase ca. 1.330 Dreipersonenhaushalte jährlich zu versorgen. Eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Energis-Netzgesellschaft mbH liegt bereits vor. Die Firma Sunera möchte die PV-Anlage planen und auch als Generalunternehmer errichten.

Da es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB handelt, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Der Umweltbericht wird erst nach den frühzeitigen Beteiligungen fertig gestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ermittelt.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes durch den Regionalverband durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.

Es ist ein entsprechender Vertrag mit der Sunera zur Unterschrift vorbereitet, der beinhaltet, dass sich die Firma als Vorhabenträger zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie zur Übernahme der Verwaltungskostenpauschale bereit erklärt.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Die Verwaltung empfiehlt, mit einem Aufstellungsbeschluss das Verfahren einzuleiten und die Verwaltung zu beauftragen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige, parallele Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbarkommunen durchzuführen.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen